

**Andreas Heuer**  
**Generalstaatsanwalt**  
**Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg**

### **Stellungnahme**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 23. Oktober 2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ (BR-Drucksache 364/19)**

**(Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (sogenannte PKH-Richtlinie) in nationales Recht)**

Die Bundesregierung hat am 9. August 2019 im Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorgelegt, um die vorgenannte PKH-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Der Gesetzentwurf ist in dieser Form abzulehnen.

**1. Der Entwurf entspricht in weiten Teilen nicht dem Regelungsgehalt der PKH-Richtlinie und läuft deren Vorgaben zum Teil zuwider.**

**a) Die PKH-Richtlinie begründet keinen Zwang zur Bestellung eines Rechtsbeistands.**

Die Fragen, ob, wann und unter welchen Umständen ein Beschuldigter Zugang zu einem Verteidiger erhält, waren Gegenstand schon der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013, die mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 in nationales Recht übertragen worden ist. Die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU wird im aktuellen Regierungsentwurf auf Seite 1 der Einführung und auf Seite 14 des Allgemeinen Teils der Begründung betont. Der Beschuldigte kann sich bereits nach geltendem Recht in jeder Lage des Verfahrens eines

Verteidigers bedienen (§ 137 Abs. 1 StPO) und wird darüber auch rechtzeitig belehrt (§ 136 Abs. 1 StPO).

Die nun umzusetzende PKH-Richtlinie widmet sich den Folgefragen, wer den Rechtsbeistand finanziert und wann hierüber zu entscheiden ist. Sie stellt insofern akzessorisches Recht dar. Das wird aus Bezugnahmen dieser Richtlinie auf diejenige aus 2013 deutlich: So heißt es in Artikel 2 Abs. 1: „Die vorliegende Richtlinie findet Anwendung auf Verdächtige und beschuldigte Personen ..., die **ein Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Maßgabe der Richtlinie 2013/48/EU haben** und ...“. In Artikel 4 Abs. 2 bis 4 der PKH-Richtlinie werden wiederum innerhalb dieses Rahmens die Mindestvoraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe konkretisiert. Die PKH-Richtlinie bleibt damit vollständig im Rahmen der Regelungen der Richtlinie 2013/48/EU, die nach den vorgenannten Begründungen bereits in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Die grundlegende Weichenstellung, ob dem Beschuldigten der Zugang zu einem Verteidiger zu gewähren ist – sei er nun selbst oder (zunächst) staatlich finanziert – erfolgt also anhand der Richtlinie 2013/48/EU. Dieser Richtlinie, die den Zugang zu einem Verteidiger regelt, hat der Gesetzgeber nach eigenem Bekunden Genüge getan.

Die Ausweitung der notwendigen Verteidigung im Regierungsentwurf insbes. durch § 140 Abs. 1 Nr. 4, 10 StPO-E, § 141 StPO-E entspricht insofern also nicht dem Regelungsgehalt der PKH-Richtlinie. Dort ist ein Anspruch auf finanzielle Hilfe, keine zwangsweise Beiordnung, auch nicht im Ermittlungsverfahren, vorgesehen.

**b) Der Gesetzentwurf beschränkt entgegen der PKH-Richtlinie das Selbstbestimmungsrecht des Beschuldigten hinsichtlich einer Verteidigerbeauftragung.**

Die Strafprozessordnung stellt bereits in ihrer derzeitigen Fassung umfassend sicher, dass der Beschuldigte in jeder Verfahrenssituation einen Verteidiger hinzuziehen kann (§137 StPO). Das bewährte deutsche System der notwendigen Verteidigung trägt zudem schon jetzt dafür Sorge, dass Beschuldigten in bestimmten – als besonders relevant erachteten – Situationen unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrem erklärten Willen im Sinne einer paternalistischen Fürsorge ein Verteidiger beigeordnet wird. Bereits diese gesetzgeberische Grundentscheidung weicht von den Vorgaben der beiden genannten Richtlinien ab, weil schon nach geltendem Recht für die einschlägigen Konstellationen der freie Wille des Beschuldigten, der einen Verzicht ermöglichen würde, hintangestellt wird.

Der Regierungsentwurf drängt nun noch weit darüber hinaus in bestimmten Fällen fast jedem Beschuldigten einen Verteidiger auf (s. insbes. § 141 Abs. 2 StPO-E). Er missachtet damit das in der der PKH-Richtlinie vorausgehenden Richtlinie 2013/48/EU zugrunde gelegte und auch im deutschen Recht geltende Selbstbestimmungsrecht des Beschuldigten.

In Artikel 9 der Richtlinie 2013/48/EU ist aber der Verzicht auf den Zugang zum Rechtsbeistand ausdrücklich und umfassend geregelt. **Nach Erwägungsgrund (9) der PKH-Richtlinie greift im Falle eines Verzichts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand die PKH-Richtlinie nicht.** Es besteht dann kein Anlass für die Beiordnung eines staatlich finanzierten Rechtsbeistands.

Es besteht somit entgegen der Begründung im Regierungsentwurf kein Anlass, noch weitergehende (paternalistische) Regelungen für das deutsche Ermittlungs- und Strafverfahren zu treffen. Eine Interpretation der PKH-Richtlinie dahingehend, es müsse zu bestimmten Zeitpunkten auch bereits im Ermittlungsverfahren gegen den erklärten Willen des Beschuldigten ein (Pflicht-) Rechtsbeistand beigeordnet und zugegen sein, findet keine Stütze in den vorgenannten Richtlinien.

**c) Der Gesetzentwurf führt entgegen der Intention der PKH-Richtlinie zu finanziellen Belastungen Beschuldigter bei Bestellung eines Pflichtverteidigers.**

Sinn und Zweck der PKH-Richtlinie ist, dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand nicht am Geld scheitern soll. Beschuldigte sollen nicht aus finanziellen Erwägungen von der Beauftragung eines Verteidigers absehen müssen. Auf den ersten Blick scheint die Ausweitung der notwendigen Verteidigung im Regierungsentwurf dem zu entsprechen. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber: Der Regierungsentwurf führt im Ergebnis eben nicht immer zu einer finanziellen Unterstützung Beschuldigter, damit sie sich einen Verteidiger leisten können. Er drängt ihnen vielmehr in den dort neu geregelten Fällen einen Verteidiger auf und zwingt sie ggf. in eine Kostenschuld: Wer verurteilt wird, hat auch die Verfahrenskosten zu tragen; dazu gehören die Kosten der Pflichtverteidigung (Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. § 464a Rn. 1). Wird keine Anklage erhoben, sondern das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, muss der Beschuldigte seine notwendigen Auslagen am Ende selbst tragen (Graalman-Scheerer in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 170 Rn. 49) - also auch die Kosten der Verteidigung, d. h. auch die Kosten eines etwaigen Pflichtverteidigers. Der Regierungsentwurf treibt in diesen Fällen denjenigen, der keinen Verteidiger wollte, in eine Kostenschuld. Was als vermeintliche Wohltat für Beschuldigte bzw. Verfolgte daherkommt, kann ihnen auch zum Nachteil gereichen. Ob der Beschuldigte

vermögend ist, spielt für die Begründung der Kostenschuld keine Rolle. Und selbst wenn der Staat die Verteidigerkosten zunächst trägt, ist der Beschuldigte dadurch nicht auf Dauer davon freigestellt.

**d) Der Gesetzentwurf begründet abweichend von der PKH-Richtlinie ein Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Verteidigers**

Dass der Beschuldigte nach § 141 Abs. 1 StPO-E nun ein eigenes Recht haben soll, schon im Ermittlungsverfahren die Beiordnung eines Verteidigers zu beantragen, passt nicht in die (paternalistische) Systematik des Rechts der notwendigen Verteidigung und wird im Übrigen von der Richtlinie nicht gefordert. Diese gibt dem Beschuldigten in Artikel 4 Abs. 1 nur einen „Anspruch auf“ Prozesskostenhilfe. Der ist schon mit dem geltenden Recht umzusetzen: Nach § 141 Abs. 3 StPO obliegt es im Vorverfahren in Fällen der notwendigen Verteidigung der Staatsanwaltschaft, einen Beiordnungsantrag zu stellen. Dieser Verantwortung werden die Staatsanwaltschaften gerecht; die geplante Regelung ist Ausdruck von Misstrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft.

**2. Die Umsetzung des Regierungsentwurfs wird erhebliche negative Auswirkungen auf die Strafverfolgung haben.**

Das Ermittlungsverfahren findet nicht um seiner selbst willen statt. Ziel ist vielmehr, zu klären, ob dem Beschuldigten die vorgeworfene Tat mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen ist, und ihn gegebenenfalls dafür zur Rechenschaft zu ziehen. Dazu hat „die Staatsanwaltschaft ... nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“ (§ 160 Abs. 2 StPO). Diesem gesetzlichen Auftrag, der zudem deutlich macht, dass das Ermittlungsverfahren der StPO kein Parteiprozess ist, werden die deutschen Staatsanwaltschaften gerecht. Der Beschuldigte kann sich daneben bereits nach geltendem Recht umfassend in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen (§ 137 Abs. 1 StPO).

Für Konstellationen mit möglicher höherer Eingriffsintensität hat der Gesetzgeber bereits nach geltendem Recht darüber hinaus das paternalistische System der notwendigen Verteidigung eingerichtet. Es übersteigt europarechtliche Anforderungen. Es tariert bereits jetzt sachgerecht die Interessen des intensiv betroffenen Beschuldigten mit denen des Staates an einer effektiven Strafverfolgung in einem prozessordnungsgemäßen Strafverfahren aus.

Würde man nun, dem aktuellen Regierungsentwurf folgend, das System der notwendigen Beiordnung – ohne Grundlage in den vorgenannten Richtlinien – auf vorgelagerte Zeitpunkte im Ermittlungsverfahren ausdehnen, etwa bereits auf die erste Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei (§ 141 Abs. 1 i. V. m. § 141a StPO-E), drohen weitere ernstzunehmende Nachteile für eine effektive Strafverfolgung.

Durch zu erwartende unbegründete oder auch missbräuchliche Beiordnungsanträge (§ 141 Abs. 1 StPO-E) wird es zu Verzögerungen in Ermittlungsverfahren kommen, die durch zu erwartende sofortige Beschwerden nach § 142 Abs. 7 StPO-E noch potenziert werden.

Die nach dem Gesetzentwurf erforderliche frühzeitige Einschaltung eines Pflichtverteidigers verzögert zwangsläufig die Klärung des Vorwurfs, weil ein Verteidiger seinem Mandanten den aus seiner Sicht regelmäßig einzig richtigen Rat geben wird, zunächst zu schweigen. Dies kann auch Klärungen verzögern, die zu einer Nichtverhaftung oder einer Freilassung eines in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten führen. Strafmilderungen wegen eines frühzeitigen Geständnisses dürften geringer ausfallen oder wegfallen; § 46b StGB (geringere Strafe bei Hilfe zur Aufklärung) wird in weniger Fällen angewandt werden können. Die vermeintliche Wohltat schlägt für den Beschuldigten, dem mit dem Gesetzentwurf insgesamt Entscheidungsfreiheit genommen wird, auch insoweit ins Gegenteil um. Mit dem Rechtsstaatsprinzip, das die Wahrung aller Rechte des Beschuldigten, auch seines Rechts auf Selbstbestimmung, gebietet, ist dies nicht vereinbar.

Kriminalistische Erfahrung zeigt auch, dass Vernehmungen alsbald nach der Tat besser zur Aufklärung des Sachverhalts geeignet sind als spätere Vernehmungen. Einlassungen von Beschuldigten unmittelbar im Anschluss an die Tat werden allein wegen des mit der Beiordnung verbundenen Zeitablaufs nicht mehr erfolgen, wenn die Vernehmung ohne vorherige Beiordnung eines Verteidigers nicht mehr stattfindet. Die Strafverfolgung bei ungünstiger Beweislage wird massiv erschwert werden. Vernehmungen vor Ort, etwa bei einer Durchsuchung, werden kaum noch möglich sein.

Der Regierungsentwurf untergräbt zudem die Möglichkeit, beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft durchzuführen. Diese Verfahrensvariante ist insbesondere bei reisenden Tätergruppen von größter Wichtigkeit. Eine Hauptverhandlung innerhalb der Wochenfrist des § 127b Abs. 2 StPO wäre bei Realisierung des Regierungsentwurfs in vielen Fällen nicht mehr möglich, weil zunächst der Verteidiger beigeordnet werden und sich einarbeiten müsste sowie Termine koordiniert werden müssten. Selbst wenn die Frist gehalten werden könnte, drohte den Beschuldigten aber durch diese Auswirkungen der

Verteidigerbeordnung eine längere Haft. Wenn man – völlig zu Recht – mit einem „Pakt für den Rechtsstaat“ die Strafprozessordnung modernisieren und Strafverfahren beschleunigen möchte, ist der Gesetzentwurf der falsche Weg.

In den Fällen eines wegen des unentschuldigtes Ausbleibens eines Angeklagten vollstreckten Haftbefehls (§§ 230 Abs. 2, 329 Abs. 3 StPO) kann der Regierungsentwurf zu geradezu absurden Situationen führen: Allein wegen seines Ausbleibens, unabhängig vom Gewicht des Tatvorwurfs, der minimal sein kann, wird dem Angeklagten ein Verteidiger aufgedrängt (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E), den er dann im Nachhinein bei einer Verurteilung auch noch bezahlen muss.

Der Regierungsentwurf vernachlässigt den Opferschutz. Weniger wirksame Strafverfolgung zieht vermehrt Einstellungen des Verfahrens mangels hinreichend sicherer Nachweisbarkeit einer durch den Beschuldigten aber tatsächlich begangenen Tat nach sich. Nach der StPO kann der Verletzte als Nebenkläger aber nur dann seine Rechte geltend machen, wenn es zur öffentlichen Klage oder zu einem Antrag im Sicherungsverfahren kommt (§ 395 Abs. 1 StPO). Auch die Entschädigung eines Verletzten nach §§ 403 ff. StPO setzt den Nachweis einer Straftat voraus. Damit bedeutet eine weniger wirksame Strafverfolgung auch weniger Opferschutz.

Auch im Auslieferungsrecht (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) können einem Verfolgten durch die geplanten Regelungen Nachteile entstehen: Dem, der einer vereinfachten Auslieferung zustimmen will, weil er ohne Weiteres sofort in sein Heimatland ausgeliefert werden möchte, wird kein Vorteil zuteil, wenn ihm - nach § 40 Abs. 2 IRG-E - ein Beistand aufgezwungen wird, dessen Tätigwerden er bezahlen muss, und wenn sich durch die Beordnung der Verfahrensabschluss verzögert. Letzteres wird im Übrigen nicht immer kompatibel sein mit Artikel 17 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI); danach soll innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung über die Auslieferung entschieden werden (umgesetzt in § 83c Abs. 3 IRG).

All diese Verfahrensbeeinträchtigungen waren sicher nicht die Intention des europäischen Richtliniengebers. Dieser wollte nur für bestimmte Fällen sicherstellen, dass eine Verteidigung nicht an fehlenden Geldmitteln des Beschuldigten scheitert. Der Regierungsentwurf dagegen wird – entgegen den dem Koalitionsvertrag zugrundeliegenden Absichten - den deutschen Strafprozess erheblich verzögern bis lahmlegen.

Das beeinträchtigt letztlich das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Sicherheit und in die Durchsetzung der geltenden Gesetze, damit letztlich in den Rechtsstaat.

Der Regierungsentwurf geht im Übrigen zu Lasten der Landeskassen: Durch die erhöhte Anzahl der Beordnungen werden die Landeskassen häufiger den Verteidiger zu bezahlen haben (§ 45 Abs. 3 RVG). Im Falle eines Freispruchs trägt die Landeskasse nach § 467 StPO die Kosten des Verfahrens, zu denen auch die Verteidigervergütung gehört. Wenn es zur Verurteilung kommt, trägt der Verurteilte die Kosten des Verfahrens, mithin auch die Kosten eines Verteidigers, auch eines beigeordneten Verteidigers (§ 465 StPO). Kann der Staat, in der Regel die Landeskasse, die Kosten für einen Pflichtverteidiger in diesen Fällen nicht erfolgreich betreiben, bleibt er darauf sitzen. Durch die Vervielfachung der Beordnungszahlen wird sich auch die Quote nicht betreibbarer Forderungen vervielfachen.

Die Mehrkosten dürften jeweils noch potenziert werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehene umfassende Möglichkeit des Beschuldigten, einen Verteidigerwechsel zu verlangen (§ 143a StPO-E). Auch insoweit geht der Regierungsentwurf zudem weit über die Richtlinie hinaus: Die Richtlinie verlangt in Artikel 7 Abs. 4 eine Möglichkeit des Verteidigerwechsels nur, „sofern die konkreten Umstände dies rechtfertigen“. In den in § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO-E beschriebenen Fällen einer eiligen Beordnung genügt es den Anforderungen der Richtlinie, wenn eine Wechselmöglichkeit im Sinne des § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO-E bestünde. Demgegenüber würde die geplante Norm zu „Anwalts-Hopping“ führen, das den wohlverstandenen Rechten des Beschuldigten und dem Verfahren nicht dienlich ist. § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO-E öffnet einem Missbrauch Tür und Tor.

### **3. Zusammenfassung und Lösungsvorschlag**

Der deutsche Gesetzgeber hat (1.) die europarechtlichen Vorgaben zum Zugang von Beschuldigten zu einem Rechtsbeistand und (2.) zur etwaigen Finanzierung dieses Zugangs umzusetzen. Der erste Schritt ist bereits vollumfänglich durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts erfolgt. Es geht jetzt nur noch um die Frage der Finanzierung über eine wie auch immer gestaltete Form der Prozesskostenhilfe.

Der Gesetzgeber tut gut daran, die Vorgaben ohne einen Bruch im bisherigen bewährten System der notwendigen Verteidigung umzusetzen. Dabei ist den oben genannten Bedenken Rechnung zu tragen und für eine richtlinienkonforme Ausgestaltung der Strafprozessordnung

Sorge zu tragen, bei der das sorgfältig ausbalancierte Verhältnis zwischen dem Schutz des Beschuldigten und dem Erfordernis einer effizienten und effektiven Strafverfolgung, die im Opferinteresse, aber auch im Interesse der Akzeptanz unseres Rechtsstaates liegt, nicht aus dem Gleichgewicht gerät.

Weil die im Regierungsentwurf vorgesehene Übertragung der europarechtlichen Vorgaben, die erkennbar nicht aus einem System der Beiordnung von Amts wegen stammen, im Ergebnis zur nachhaltigen Beeinträchtigung des Ermittlungsverfahrens führt, muss der Gesetzgeber umdenken.

Der Bestellung eines Pflichtverteidigers auf Antrag schon im Ermittlungsverfahren (§ 141 Abs. 1 StPO-E) bedarf es nicht. Schon nach geltendem Recht kann der Beschuldigte jederzeit einen Verteidiger beauftragen. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass der Verteidiger nach geltendem Recht einen Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber hat, nach dem Entwurf bei Bestellung durch das Gericht aber gegen die Staatskasse. Im Übrigen machen die Staatsanwaltschaften bereits jetzt verantwortungsvoll Gebrauch von der Möglichkeit des § 141 Abs. 3 StPO.

Artikel 4 Abs. 2 bis 4 der PKH-Richtlinie beschreibt die Fälle, in denen die Verpflichtung zur Gewährung einer Prozesskostenhilfe besteht, wenn der Beschuldigte nicht entsprechend Artikel 9 der Richtlinie 2013/48/EU auf einen Verteidiger verzichtet. In diesem Rahmen könnte ein Prozesskostenhilfeverfahren als Vorstufe zum System der notwendigen Verteidigung eingeführt werden. Damit ließen sich alle Vorführungs- und Haftfälle und zudem alle Fälle, die bereits nach geltendem Recht Gegenstand der notwendigen Verteidigung sind, erfassen. Der Vorteil läge darin, dass Beschuldigte wie schon bisher frei entscheiden können, ob sie von ihrem Recht auf einen Verteidiger Gebrauch machen wollen. Das Verfahren würde nicht verzögert. All die oben geschilderten negativen Auswirkungen insbesondere einer zu frühen Beiordnung wären vermieden. Die Regelung der Prozesskostenhilfe, die eine vorläufige Zusage schon durch Polizeibeamte enthalten könnte, könnte in einem neuen § 139a StPO getroffen werden. Die Belehrung über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe könnte in § 136 StPO aufgenommen werden. Auch insoweit könnte es zu Mehrkosten für die Landeskasse kommen. Diese dürften sich aber, da in Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Beschuldigten keine Verteidigung aufgedrängt wird, unterhalb der Kosten des bisher geplanten Systems einer aufgeblähten Pflichtverteidigung halten. Und selbst wenn sie dessen Kosten erreichen würden, wäre ein solches System schon wegen der oben aufgezeigten negativen Auswirkungen des Regierungsentwurfs auf das Ermittlungsverfahren zu bevorzugen.



Wollte man, was die Richtlinie aber nicht erfordert, darüber hinaus im System der notwendigen Verteidigung etwas ändern, wäre denkbar, den aktuellen Regierungsentwurf dahingehend zu fassen, dass ohne Veränderungen der Regelungen der notwendigen Verteidigung im Übrigen über das geltende Recht hinaus eine Beiordnung von Amts wegen in Anlehnung an die in Artikel 4 Abs. 4 Buchst. a und b der PKH-Richtlinie genannten Fälle bereits bei einer Vorführung des Beschuldigten bei einem Gericht zur Entscheidung über eine Haft nach §§ 112, 112a StPO oder eine einstweilige Unterbringung nach §§ 126a, 275a Abs. 6 StPO – nicht aber nach §§ 115, 115a StPO, weil dadurch auch die Fälle der Haftbefehle nach den §§ 127b Abs. 2, 230 Abs. 2 und 329 Abs. 3 StPO erfasst wären – (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO), und in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO von Beginn der Freiheitsentziehung an erfolgt (so auch der Regierungsentwurf).

Auf jeden Fall muss aber, den oben genannten EU-Richtlinien entsprechend, dem Beschuldigten möglich sein, im Ermittlungsverfahren selbstbestimmt zu entscheiden und auf einen Verteidiger zu verzichten.

Für die notwendige wohl erwogene Neufassung des Entwurfs dürfte auch jetzt noch ausreichend Zeit sein. Nach zutreffender Feststellung des Ermittlungsrichters des BGH entfaltet die Richtlinie **keine** unmittelbare Wirkung, da sie keine hinreichend genauen Bestimmungen enthält, die einer unmittelbaren Anwendung zugänglich wären (Beschluss vom 4. Juni 2019 - 1 BGs 170/19 -). Die Nichtanwendung der Richtlinie bis zu ihrer Umsetzung in deutsches Recht in konkreten Fällen dürfte daher nicht per se zur Fehlerhaftigkeit des jeweiligen konkreten Verfahrens führen.

#### 4. Appell

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der sogenannten PKH-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016) gibt Anlass zu großer Sorge. Soweit damit – über die Richtlinie hinausgehend – das deutsche System der notwendigen Verteidigung weit in das Ermittlungsverfahren vorverlagert und damit etwa die Beiordnung eines Verteidigers unabhängig vom oder gegen den Willen des Beschuldigten vor der ersten polizeilichen Vernehmung erforderlich wird, drohen erhebliche negative Auswirkungen für die Strafverfolgung. Die PKH-Richtlinie darf im Hinblick auf die erforderliche gesetzliche Umsetzung nicht losgelöst von der Richtlinie 2013/48/EU betrachtet werden, die allein den Zugang zum Rechtsbeistand regelt und die von der PKH-

Richtlinie nur insoweit ergänzt wird, als dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand nicht an mangelnden finanziellen Mitteln scheitern soll.

Das deutsche System der notwendigen Beiordnung in bestimmten Konstellationen und zu bestimmten Zeitpunkten hat sich bewährt. Weder die europarechtlichen Vorgaben noch sonstige Erwägungen erfordern eine derart überbordende Ausdehnung bzw. Vorverlagerung, wie sie derzeit im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen vielmehr einen Bruch im bewährten System der notwendigen Verteidigung dar; sie werden für eine effiziente und effektive Strafverfolgung nachteilig sein.

Es wäre dogmatisch sinnvoller und klarer, ein Prozesskostenhilfverfahren als Vorstufe zum System der notwendigen Verteidigung einzurichten. Das kennen andere Prozessordnungen und es ließe sich problemlos in die StPO einfügen.

Unabdingbar ist jedenfalls die Klarstellung, dass Beschuldigte nach entsprechender Belehrung im Ermittlungsverfahren frei entscheiden und auch auf einen Verteidiger verzichten können.

Es ist daher dringend an die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten zu appellieren, bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 den oben genannten Bedenken Rechnung zu tragen und für eine richtlinienkonforme Ausgestaltung der Strafprozessordnung Sorge zu tragen, bei der das sorgfältig ausbalancierte Verhältnis zwischen dem Schutz des Beschuldigten und dem Erfordernis einer effizienten und effektiven Strafverfolgung nicht aus dem Gleichgewicht gerät.